## Betriebliches Beschäftigungsverbot gemäß § 13 Mutterschutzgesetz (MuSchG 2018)

Für Frau geboren am
wird gemäß Paragraf 13 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG mit sofortiger Wirkung ein betriebliches Beschäftigungsverbot bis zum Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung ausgesprochen.
Nach der Gefährdungsbeurteilung besteht eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Mitarbeiterin, die weder durch einen Arbeitsplatzwechsel (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 MuSchG) noch durch Schutzmaßnahmen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 MuSchG) ausgeschlossen werden kann.
Begründung:
Unterschrift
oder:
Betriebliches Beschäftigungsverbot gemäß § 13 Mutterschutzgesetz (MuSchG 2018)
Für Frau geboren am
wird gemäß Paragraf 13 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG mit sofortiger Wirkung ein betriebliches Beschäftigungsverbot bis zur Bereitstellung eines geeigneten Arbeitsplatzes ausgesprochen.
Nach der Gefährdungsbeurteilung besteht eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Mitarbeiterin, die weder durch einen Arbeitsplatzwechsel (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 MuSchG) noch durch Schutzmaßnahmen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 MuSchG) ausgeschlossen werden kann. Für die schwangere Mitarbeiterin steht zum jetzigen Zeitpunkt kein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung, an dem sie ohne Gefährdung tätig sein kann.
Erforderliche Maßnahme für den Wiedereinsatz der Schwangeren:

Unterschrift